

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2003

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Einrichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung)	31
Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2002/2003	31
Bekanntmachung zur Seelsorge, Beratung und Supervision in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	32
Bekanntmachung der Berufung einer Agendenkommission	33
Bekanntmachung der Besetzung der Gemeinsamen Disziplinarkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	33
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	34
Bekanntmachung der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung	35
Kirchensiegel	36
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	36
Personalnachrichten	37

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst an Menschen
mit geistiger Behinderung)
vom 20.02.2003**

Aufgrund § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Propstei Braunschweig wird eine Stelle für den Dienst an Menschen mit geistiger Behinderung mit der Bezeichnung „MIT UNS – Gemeinde. Ev.-luth. Pfarrstelle für Menschen mit geistiger Behinderung“ im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Aufgabe ist es, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familienangehörige anzubieten. Schwerpunkte hierbei sind Seelsorge und Gottesdienste sowie kirchlicher Unterricht für Menschen mit geistiger Behinderung und die Unterstützung durch diakonischen Dienst.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder Inhaber der Stelle der unmittelbaren Dienstaufsicht der Pröpstin oder des Propstes der Ev.-luth. Propstei Braunschweig.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrags – insbesondere über den regionalen Einzugsbereich der Pfarrstelle – und die Dienst- und Fachaufsicht sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Propsteivorstand Braunschweig erlässt.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden der Ev.-luth. Propstei Braunschweig im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und der für Zuweisungen an kirchliche Rechtsträger geltenden Rechtsvorschriften zugewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle mit besonderem Auftrag für den Dienst an geistig Behinderten in der Propstei Braunschweig gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 7 Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Abl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (Abl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 20. Februar 2003

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Friedrich Weber

**Änderung des Beschlusses über die
Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig im Land Niedersachsen für
die Haushaltsjahre 2002/2003
(Haushaltsplan 2002/2003, S. 1)**

Die Landessynode hat folgende Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2002/2003 im Land Niedersachsen vom 30.11.2001 LKAmtsblatt Stek. 1, Seite 16 beschlossen:

- 1) Der Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2002/2003 wird für das Haushaltsjahr 2003 gefasst.
- 2) In Abschnitt II letzter Absatz entfällt der letzte Halbsatz nach dem Komma und endet mit einem Punkt.
- 3) Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2003 lautet wie folgt:

Beschluss

**über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig im Land
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2003**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2003 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchen-

steuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999 S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

- 2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	Kirchgeld EUR
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag

ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Goslar, den 23. November 2002

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Seelsorge, Beratung und Supervision in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Die Arbeit in Seelsorge, Beratung und Supervision

Seelsorge, Beratung und Supervision sind eine Grunddimension kirchlichen Handelns. Sie können eine heilsame Antwort und Trost in den Herausforderungen menschlichen Leidens sein und sind Begleitung bei der Wegsuche durch das Leben. Sie berühren dabei Tiefenschichten der menschlichen Existenz und des Glaubens.

Seelsorge, Beratung und Supervision helfen zur Freisetzung eines christlichen Verhaltens zur Lebensbewältigung, insbesondere der Verarbeitung von Konflikten. Die Sinnfrage wird dabei zur spezifisch christlichen Voraussetzung, in der das Dasein so wahrgenommen wird, dass an ihm Gottes Handeln vernommen werden kann.

Diese Arbeit geschieht insbesondere auch in verschiedenen Arbeitszweigen der Spezialseelsorge und Beratungseinrichtungen. Zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags der Arbeitszweige und Einrichtungen dient folgende Richtlinie gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

**Ordnung
für einen Fachbereich
Seelsorge, Beratung und Supervision in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

1.

Fachbereich Seelsorge, Beratung und Supervision

Alle Arbeitszweige der Spezialseelsorge, Beratungsstellen und Supervision in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bilden den Fachbereich Seelsorge, Beratung und Supervision.

2.

Geschäftsführender Ausschuss

Zur Koordinierung der Tätigkeiten innerhalb des Fachbereichs sowie zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeitszweige und Beratung des Landeskirchenamts wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet.

Das Landeskirchenamt legt fest, welche Einrichtungen der Arbeitszweige des Fachbereichs Seelsorge, Beratung und Supervision eine/einen Delegierte(n) in den Geschäftsführenden Ausschuss entsenden oder als beratende Mitglieder im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind.

Gegenwärtig sind folgende Einrichtungen im Geschäftsführenden Ausschuss mit stimmberechtigten Delegierten vertreten:

- Die Altenheimseelsorge durch die/den Beauftragte(n);
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatung durch den/die Leiter(in);
- die Krankenhausseelsorge durch ein Mitglied des Vorstands des Konvents für Krankenhausseelsorge;
- die Notfallseelsorge durch die/den Beauftragte(n);
- der Pastoralpsychologische Dienst durch den/die Geschäftsführer(in);
- die Telefonseelsorge durch den/die Leiter(in).

Als beratende Mitglieder sind vertreten:

- das Landeskirchenamt durch die/den zuständige(n) Referentin(-en) für Seelsorge, Beratung und Supervision;
- das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. durch eine von ihm benannte Vertretung;
- der Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung der Landeskirche.

Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss die Zusammensetzung des Ausschusses verändern.

3.

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- Die Förderung von Seelsorge, Beratung und Supervision im Bereich der Landeskirche;
- die Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich;
- die Organisation von Fachtagungen insbesondere die Planung und Durchführung der Jahrestagung „Seelsorge und Beratung“;
- der Austausch über aktuelle Themen der einzelnen Arbeitszweige des Fachbereichs;
- die Pflege der Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Landeskirche;
- die Beratung des Landeskirchenamts in Fach-, Personal- und Haushaltsfragen des Fachbereichs Seelsorge, Beratung und Supervision einschl. Erstellung eines Jahresberichts für den Fachbereich;
- Vorschläge an das Landeskirchenamt für die Beauftragung von Supervisorinnen und Supervisoren und Führung der Liste der landeskirchlich beauftragten Supervisorinnen und Supervisoren.

4.

Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Die/der Vorsitzende lädt den Geschäftsführenden Ausschuss in der Regel viermal jährlich zu einer Sitzung ein und leitet jene. Sie/er stellt die Tagesordnung für die Sitzungen im

Benehmen mit dem/der Vertreter(in) des Landeskirchenamts auf und regelt die Protokollführung.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.

In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 31. März 2003

Landeskirchenamt

Kollmar

Bekanntmachung der Berufung einer Agendenkommission

Nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Agendenkommission am 31. Januar 2000 ist erneut eine Agendenkommission berufen worden zur Beratung des Landeskirchenamtes in agendarischen Fragen und Fragen des Gesangsbuchs.

Der Agendenkommission gehören an:

Pfarrerin Astrid Berger-Kapp, Braunschweig
Propst Heinz Fischer, Helmstedt
Landeskirchenmusikdirektor Claus-Eduard Hecker,
Wolfenbüttel
Kantor Michael Vogelsänger, Cremlingen
Prof. Dr. Jan Hermelink, Universität Göttingen

Die Amtszeit der Agendenkommission beginnt am 1. Februar 2003 und endet am 31. Januar 2007.

Wolfenbüttel, 5. März 2003

Landeskirchenamt

Kollmar

Bekanntmachung der Besetzung der Gemeinsamen Disziplinarkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band VII, Stück 16 vom 31. Dezember 2002 wurde auf Seite 211 die Besetzung der Gemeinsamen Disziplinarkammer für die Amtszeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. März 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Besetzung der Disziplinarkammer

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Disziplinarkammer vom 30./31. März 1967 (ABl. Bd. 11, S. 358) wird die Disziplinarkammer zum 1. Januar 2003 für die Dauer von sechs Jahren wie folgt besetzt:

Rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Klaus-Peter **Schmidt-Vogt**, Hannover

Rechtskundiges Mitglied:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Otto **Hüper**, Hannover

Stellvertreter:

Richter am Landgericht Gerhard **v. Hugo**, Lüneburg
Richter am Oberlandesgericht Egbert **v. Meding**, Celle

Pfarrerin:

Pastorin Griet **Stallmann-Molkewehrum**, Nordstemmen

Stellvertreter:

Pastor Armin **Wenzel**, Langenhagen-Godshorn

Ordinierte Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes:

Landessuperintendentin Dr. Ingrid **Spieckermann**, Hannover

Stellvertreter:

Vizepräsident Friedrich **Ristow**, Kassel

Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Vizepräsident Dr. Jürgen **Rohde**, Berlin

Stellvertreter:

Oberkirchenrat Dr. Christoph **Thiele**, Hannover

Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsrat Peter **Michaelis**, Hannover

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat Helmut **Peinecke**, Osnabrück

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 31. Januar 2003 auf Seite 2 und vom 4. März 2003 auf Seite 22 mitgeteilten Änderungen in der Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde zuletzt im Amtsblatt v. 15. Januar 2001, S. 46 und die letzte Änderung in der Zusam-

mensetzung im Amtsblatt v. 15. Januar 2003 S. 19 bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 1. März 2003

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. Januar 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –) hat sich wie folgt geändert.

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Herr Vizepräsident Dr. Klaus Grünekle, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden. Der Rat der Konföderation beruft

Herrn Vizepräsident Dr. Rolf Krämer, Hannover, zum Mitglied und

Herrn Kirchenrat dr. Hans Ulrich Anke, Hannover, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 5. Februar 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 – und vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

Herr Gerhard Behm, Burgdorf, scheidet als Stellvertreter aus der ADK aus.

Als Stellvertreterin für Herrn Kniep, Nienburg, wird

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, entsandt.

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, scheidet als Stellvertreter aus der ADK aus.

Als Stellvertreter für Herrn Roehl, Hannover, wird

Herr Andreas Mieke, Bassum, entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

RS 615

Bekanntmachung der Änderungen der Muster-Friedhofsordnung vom 11. Februar 2003

Die Entwicklung auf dem Gebiet des Friedhofswesens hat eine Überarbeitung der Muster-Friedhofsordnung für kirchliche Friedhöfe vom 4. Oktober 1994 erforderlich gemacht. Insbesondere wurden Neuregelungen für die vorzeitige Abräumung von Grabstellen, über Abmahnungen auf Grabstellen und alte Rechte getroffen.

Die sich auf Grund dieser Änderungen vom 11. Februar 2003 ergebende Neufassung der Muster-Friedhofsordnung ergibt sich nach dem Einsortieren der noch folgenden Nachlieferung der Rechtssammlung unter RS 615. Vordrucke und Disketten mit der vollständigen Muster-Friedhofsordnung können auch im Landeskirchenamt Referat 33 abgerufen werden. Kirchliche Friedhofsträger, deren Friedhofsordnung älter als zehn Jahre ist, wird die Übernahme dieser geänderten Friedhofsordnung dringend empfohlen.

Wolfenbüttel, den 11. Februar 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

Änderung der Muster-Friedhofsordnung vom 11. Februar 2003 (RS 615)

1. In § 5 Abs. 6 ist zu ersetzen das Wort „bei“ durch „mit“.
2. In § 10 entfällt der Absatz 3 ersatzlos.
3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5, des § 18 und des § 20 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolgloser Abmahnung gemäß § 28 a. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 1 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.
4. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird ersetzt das Wort „Erdgräbern“ in Zeile 1 durch „bereits belegte Stellen“.
5. In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird eingefügt im Anschluss an das Wort „Kirchenvorstand“ „nach Abmahnung gemäß § 28 a“.
6. In § 18 Abs. 3 wird ersetzt das Zitat „§ 16 Abs. 4“ durch „§ 17 Abs. 6“.
7. In § 20 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:
 - (1) Die Inhaber der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens 6 Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
 - (2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten (§ 23 Abs. 5) oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.
 - (3) Als Bepflanzung sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.
 - (4) Unterlässt der Berechtigte mindestens ein Jahr lang eine ordnungsgemäße Grabpflege, kann der Kirchenvorstand nach Abmahnung gemäß § 28 a die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.
8. In § 27 Abs. 1 werden vor den Worten „mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten“ eingefügt:

„soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind –“
9. Im Anschluss an § 28 wird ein § 28 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 28 a
Benachrichtigungen und Abmahnungen an Inhaber von Rechten an Grabstellen
(1) Soweit sie nicht auf andere Weise bewirkt wird, erfolgt eine Abmahnung der Nutzungsberechtigten und sonsti-

gen Inhaber von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 16 Abs. 2 Satz 5, des § 17 Abs. 5, des § 18, des § 20 Abs. 4 und des § 24 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal „Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden“. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden „Einebnung droht“. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich fest zu halten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Eine Abmahnung gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens 3 Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolgreichem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen aufgrund der Abmahnung nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Benachrichtigungen entsprechend.“

10. Die Überschrift des § 29 erhält die Fassung:

„§ 29

Inkrafttreten, Änderungen, öffentlicher Bekanntmachung“.

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Evang.-luth. Pfarramt Offleben (Propstei Helmstedt)



2. Ev.-luth. Kirchenverband Wolfenbüttel (Propstei Wolfenbüttel)



B. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

1. Evangelisch-lutherische Propstei Schöppenstedt



Wolfenbüttel, den 27. März 2003

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Mascherode**. Die Stelle wird zum 1. August 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Eine lebendige, intakte Kirchengemeinde sucht eine/n aufgeschlossene/n, aktive/n Pfarrerin/Pfarrer, welche/r Interesse an einer langangelegten Zusammenarbeit hat. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mascherode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen**. Die Stelle wird zum 1. September 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St Lorenz Schöningen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk II Salzgitter-Lebenstedt**. Die Stelle wird zum 14. Juli 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Lobmachersen mit Heerte**. Die Stelle wird zum 1. August 2003 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lobmachersen und Heerte zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Cosmas und Damian Immenrode mit Weddingen** ab 1. März 2003 mit **Pfarrerinnen Dagmar Hinzpeter und Ekkehard Hasse**, bisher dort Pfarrerin auf Probe und Pfarrer.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Vorsfelde** ab 1. Mai 2003 mit **Pfarrer Uwe Wittkowski**, bisher beurlaubt zum Dienst in der Konföderation, Stelle für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.

Die **Pfarrstelle Wichern Bezirk I Braunschweig Lehn-dorf-Kanzlerfeld** ab 1. April 2003 mit **Pfarrer Markus Fay-Fürst**, bisher Stelle für den Dienst an Geistigbehinderten.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchentag 2005** ab 1. April 2003 mit **Pfarrer Eckehard Binder**, bisher Salzgitter-Bad.

Eine **Stelle zur Mithilfe in der Propstei Helmstedt, besonders in der Kirchengemeinde St. Stephani** ab 1. April 2003 mit **Pfarrer Yoshinobu Matsumoto**, bisher Japan.

Personalnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Pfarrer **Wolfgang Mielke** ist mit Ablauf des 30. April 2003 in den Ruhestand getreten.

Dekan **Heinrich Denecke** ist mit Ablauf des 30. April 2003 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Herbert Wandschneider, Goslar, ist am 13. Februar 2003 verstorben.

Pfarrer i. R. Arno Kopisch, Lelm, ist am 20. Februar 2003 verstorben

Wolfenbüttel, 1. Mai 2003

Landeskirchenamt

Müller
